

Gemeinde Geltendorf

Landkreis Landsberg am Lech



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Geltendorf – Haus für Kinder“, Verz.-Nr. 1.37

Die Gemeinde Geltendorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.12.2019 den Bebauungsplan „Geltendorf – Haus für Kinder“, Verz.-Nr. 1.37 für den Bereich des Grundstücks Flur Nr. 1688 Gemarkung Geltendorf als Satzung beschlossen.

Bestandteil des Bebauungsplans sind die Planzeichnung, der Textteil und die Begründung, jeweils in der Fassung vom 06.08.2020.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Geltendorf Süd – südlicher Teil“ Verz. Nr. 1.02 in Kraft.

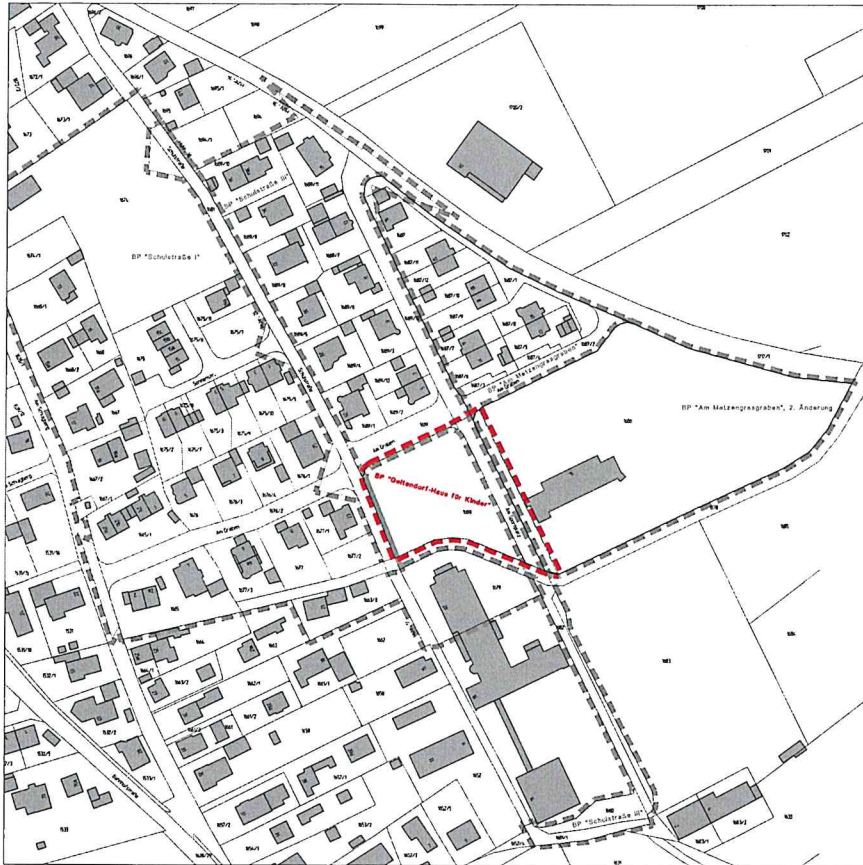
Jedermann kann den Bebauungsplan „Geltendorf – Haus für Kinder“, Verz.-Nr. 1.37 bestehend aus Planzeichnung, Textteil und Begründung und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, vom Tag der Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Geltendorf, Schulstraße 13, in 82269 Geltendorf, während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Geltendorf – Haus für Kinder“, Verz.-Nr. 1.37 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Geltendorf, 07.08.2020



(Siegel)

Robert Sedlmayr
Erster Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

An die Amtstafel angeheftet am 10.08.2020

Abgenommen am 11.09.2020